

## **Auslegung der Brandschutzrichtlinie Schutzabstände Brandabschnitte Ziffer 2.4**

### **Nebenbauten / Kleinbauten**

Eingeschossige Kleinbauten (Gartenhäuser, Garagen, Kleintierställe, Kleinlager) bis zu einer Grundfläche von 45 m<sup>2</sup>, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, sind von den Schutzabstandsvorschriften gegenüber grundstückinternen Bauten befreit, sofern darin keine gefährlichen Stoffe gelagert werden.

Der Schutzabstand zu Gebäuden der Nachbarparzellen ist gemäss Ziffer 2.3 und 2.4 einzuhalten. Ausnahmegewilligungen können mit zusätzlichen baulichen Massnahmen erteilt werden (z.B. Wände ohne Öffnungen, Wände REI 60 nbb). Solche Ausnahmegewilligungen sind von Fall zu Fall einzeln, unter Berücksichtigung der Brandlast und der Brandrisiken der Nachbargebäude, zu beurteilen.

Abteilung Brandschutz und Schutzbauten  
Juni 2008